

Rückmarsch zu begeben, sobann ferner aufzugeben, den wahrscheinlich noch auf der Gränze stehenden Hauptmann R. durch eine vorzusuchende Ordinanz aufzufuchen und benachrichtigen zu lassen, wie v尔斯elbe nunmehr nach dem ist ruhig, und ohne Widerstand vollzogenen Kaiserl. Exekutions-Befehl die auf die Gränze bei allenfallsigen Widerstand der Bauern beorderte übrige Mannschaft zurück, und in ihre Standquartiere marschiren lassen solle.

Rheine am Dienstag den 23. Juli 1805.

C o r a m
ut ante.

Heute Morgen um halb Sechs Uhr durch den kommandierenden Feldwebel aufgeweckt, gab dieser zu erkennen, daß, da er das Verzehr seiner Leute bezahlen wollen, und desfalls die Wirths um die Rechnung gefragt hätte, dieselbe ihm zur Antwort gegeben hätten, daß der Bürgermeister V. und Doktor S. junior ihnen die Bezahlung für das Kommando versprochen hätten. Dem Feldwebel wurde befohlen, sich dieses schriftlich geben zu lassen, er brachte gleich darauf die Bescheinigungen hierüber bei, und marschierte mit dem Exekutions-Kommando ganz ruhig ab.

Commission ordnete nun ihre Papiere. Siemit zu Ende erschien der mehrbesagte v. C. und bat, daß ihm eine Bescheinigung darüber, daß er den Auftrag gehabt habe, die Befehle an die Untervölke zu Lecce und Salzbergen zu überbringen, ertheilt werden möge, weil es verlaute, daß er dieses Umstands wegen zitiert werden sollte. Seinem Gesuche wurde durch die Anlage deferirt, und Commission schickte sich ißt zur Abreise nach Münster an, wo dieselbe dann auch Abends gegen 8 Uhr anlangte.

Münster am Mittwoch den 24. Juli 1805.

C o r a m
ut ante.

Machte man den in Münster wohnenden Herz. A. Deputirten bei der Münsterischen Auseinandersetzungskommission, Geheimrath v. O. mit dem Umstände, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando zufällig das Fürstlich-Salmische-Coesselsche Gebiet berührt, und in die Ortschaft Wettlingen eingerückt sei, und allda einige Stunden sich verweilt habe, bekannt. Gedachter Geheimrath wurde ersucht, diesen Vorfall, damit man von Seiten der Coesselschen

Negierung nicht eine Violatio Territorii glauben solle, ebenbesagte Negierung zu eröffnen, wozu gedachter v. O. sich bereit erklärte.

Nachmittags um drei Uhr septe Commissio ihre Reise nach der Herzogl. Croyschen Ortschaft Dülmen, welche sie Abends um 8 Uhr erreichte, fort.

Am folgenden Tage,

Donnerstag den 25. Juli 1805.

Neiste man Morgens 8 Uhr nach Necklinghausen ab, allwo das Kommissions-Protokoll ge-, und solches am folgenden Tage, damit es der hochpreislichen Herzoglich Arenbergischen Negierung befohlener Maßen vorgelegt werden könne, zu mundiren beschlossen.

So geschehen, wie vorher.

In fidem
H. W. K.

Clemmae
Coiosis actuar.

Anlage VIII.

Berlin den 25. Septbr. 1815.

Dem Herrn Vicedominus, Freiherrn Droste zu Hülshof, gebe ich auf die im Namen des Münsterschen Domkapitels unter dem 13. Juli d. J. vorgetragene Bitte um Anerkennung, und um die Erlaubniß sich in gleicher Absicht an den päpstlichen Stuhl wenden zu dürfen, nach Erwägung der eingesandten Akten-Stücke und Gutachten, gemäß der höchsten Entscheidung Sr. Königl. Majestät vom 31. August d. J. Folgendes zum Bescheid:

1. Sr. Majestät erkennen einstweilig und im Allgemeinen das dermalige rechtmäßige Domkapitel an, weil Allerhöchst Dieselben keinen Stillstand in der Ausübung in der Kanonischen Diözesan-Autorität wollen eintreten lassen.
2. Sie erkennen es einstweilen an, weil Allerhöchst Ihr Vorhaben ist, die Verfassung des Domstifts auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche und des Staats entsprechende Weise umbilden zu lassen.
3. Es kann daher aus dieser Anerkennung Niemand ein Recht ableiten, der künftigen Umbildung zu widersprechen.
3. Die Anerkennung ist allgemein, d. h. sie erstreckt sich auf die Corporation im Ganzen, und auf alles, was im Kanonischen Verstande

- ihr angehört. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß außer den Domherren von Drost zu Hülshof, von der Lippe, von Drost zu Bischofing (Caspar Marx) von Wenge, von Drost zu Bischofing (Clemens) von Rump auch diejenigen Mitglieder sich anschließen können, welche seit der, von der französischen Regierung verfügten Auflösung des Domkapitels sich zurückgezogen haben — vorausgesetzt jedoch, daß diese Mitglieder dermalen sich in solchen Lebensverhältnissen befinden, mit denen die Ausübung der geistlichen Rechte und Pflichten eines Domherrn kanonisch vereinbar ist. Insofern dieses in Rücksicht des einen oder andern Mitgliedes einem Bedenken unterworfen sein sollte, ist die Entscheidung der Behörde unter einstweiliger Aufrechthaltung des dermaligen Zustandes abzuwarten.
4. Anlangend die Mitglieder, welche auf die Ernennung der damaligen Kaiserin Regentin von Frankreich neu aufgenommen sind, nämlich: den Offizial zur Mühlen, Dechant Brockmann und Subregens Melchers: so ist deren Recht, wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, sowohl an sich, als wegen des Widerspruchs verschiedener Mitglieder des Kapitels zweifelhaft, und wird als eine *res litigiosa*, über welche die befugte geistliche Behörde zu seiner Zeit entscheiden wird, in der Anerkennung des Gesamt-Kapitels mitbegriffen. Bis dahin nehmen diese Mitglieder an den Gottesdiensten und den Kapitular-Verhandlungen Theil, in welchen jedoch ihr Votum als eine zweifelhafte Stimme gezählt wird.
 5. Bei der Umformung des Kapitels wird das Hauptaugenmerk des Staats darauf gerichtet sein, daß die Ausschließung der Nichtadligen, deßgleichen die Zulassung von Minderjährigen, Minoristen und Illiteraten, überhaupt von solchen Personen, die nicht den Willen und die Fähigkeit besitzen, dem Dienste der Kirche ganz ihr Leben zu weihen, völlig abgestellt werde, indem die politischen Gründe, die ehemals für eine solche Einrichtung sprachen, dermalen nicht mehr bestehen.
 6. In den weltlichen Verhältnissen des Domstifts bringt diese einstweilige Anerkennung keine Veränderung hervor, sondern es bleibt mit dem Güter- und Personal-Wesen alles in der bisherigen Verfassung, d. h. jeder bezieht die ihm vorausgesetzte Pension, und zwar ohne Unterschied, ob er sich dem Kapitel wieder anschließen, oder im Ruhestand zu bleiben vorzieht.
 7. Sollten unter den zu französischen Zeiten eingezogenen Kirchengütern sich Gegenstände befinden, die gemäß des Reichs-Deputations-Beschlusses der Säkularisation entweder gar nicht, oder nur bedingtweise unterworfen waren, als Althausen-Fonds, Kirchenbau-Fonds, Seelengedächtnisse und Stiftungen zu besondern Andachten und Anstalten, ohne welche der Gottesdienst einer bischöflichen Domkirche

nicht füglich bestehen kann, z. B. Chor und Musik, so ist davon ein Verzeichniß anzulegen, um bei Sr. Königl. Majestät und den übrigen beteiligten Fürsten, ehrebetige Gegenvorstellungen zu machen.

Ew. ic. überlasse ich diese Bestimmungen den sämtlichen Prälaten und Domherren bekannt zu machen, und solche unter Beistand des davon unterrichteten Hrn. Ober-Präsidenten v. Vincke zur Ausführung zu bringen.

Nomine Sr. Excellenz.

An
der Herrn ViceDominus
Frhrn. Drost zu Hülshof
Hochwürden

zu Münster.

Anlage IX.

Pius P. P. VII.

Dilecte fili! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Non mediocri nuper tristitia afflicti sumus, cum audivimus de statu Monasteriensis ecclesiae, quae et ipsa praeteritae persecutionis vi et impetu labefactata est. Veteri enim Capitulo disjecto novum susiectum est: episcopus nominatus ab eo cui nulla erat ejus rei facultas: ille vero huic tanquam legitimo institutori cum se Parisiis jurejurando obligasset, ubi istuc rediit, a Capitulo vicarius capitularis electus est, tuque ipse, qui eo munere fungebaris, facultates cum eo communicasti, vel, ut scribis, delegasti tuas, ita tamen, ut nihil per te, sed omnia per illum agerentur, atque ad eum tu idem mitteres, qui aliquid a te petiuti veniebant. In hac autem animi molestia non parum solati atque allevationis sensimus nobis accessisse, cum simul cognovimus de tua religione ac pietate, egregiaque in nos atque in apostolicam sedem observantia, atque de animo et voluntate, te omnia prompte ac lubenter facturum, quae tibi praeciperentur a Nobis. Ex his enim intelleximus, te communis, qua circumdati sumus, ut Pauli verbis tecum loquamur, insermitti succubuisse; cupientes itaque animi tui quieti ac tranquillitatiprospicere, nosque volentes eos esse, qui condolere possimus iis, qui ignorant et errant, nostra et apostolica auctoritate te in vicarium capitularem eligimus, ejusque officii exercendi facimus potestatem, idque ea mente et